

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 140/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verletzung des § 103 SGG, dass das LSG seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag, "ein Rechtsgutachten einzuholen zu der Frage, ob die theoretische und praktische Ausbildung in einer Berufsschule einschließlich der Familienheimfahrten in der UdSSR unter Unfallversicherungsschutz stand", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht schlüssig dargestellt.
- 5 Seine Hinweise darauf, dass er in einem Arbeitsverhältnis gestanden und deshalb Unfallversicherungsschutz bei einem nichtdeutschen Träger der Unfallversicherung genossen habe, gehen fehl, weil der bezeichnete Beweisantrag sich ausschließlich auf den - vom Kläger be-



haupteten - Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule bei dortiger "theoretischer und praktischer Ausbildung" bezog. Insofern hatte das LSG indes unter Auswertung der gutachterlichen Äußerung des Instituts für Ostrecht München e.V. vom 2. März 1998 in dem früheren Klage- und Berufungsverfahren (- S 3 U 3666/96 - SG Karlsruhe, - L 2 U 2952/98 - LSG Baden-Württemberg) die Rechtslage in der ehemaligen Sowjetunion dahin festgestellt, dass dort für Berufsschüler bzw. Lehrlinge beim Besuch der Berufsschule nur dann Unfallversicherungsschutz auch auf den notwendigen Wegen bestand, wenn in der Schule eine berufspraktische Tätigkeit ausgeübt worden ist bzw. ausgeübt werden sollte. Bei dieser Sachlage ist nicht zu erkennen und von der Beschwerde auch nicht aufgezeigt worden, warum sich das LSG zur Einholung eines - weiteren - Rechtsgutachtens zu eben dieser Frage des Umfangs des Unfallversicherungsschutzes bei Berufsschulbesuch in der UdSSR hätte gedrängt fühlen müssen.

- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)